



AMT DES PARLAMENTS

INFORMATIONEN

im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen

1. Luftraumbeschränkung

Nichtstaatliche unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) dürfen im Luftraum über dem Kossuth-Lajos-Platz und in einem Umkreis von 300 m um diesen sowie über dem Bürogebäude des Parlaments, dem Szabad-György-Bürogebäude, das von der Parlamentswache geschützt wird, nicht betrieben werden.

Die Parlamentswache lädt die entsprechenden Daten zu dieser Luftraumbeschränkung in eine mobile Applikation, die die Nutzung von Drohnen unterstützt und aktuelle Informationen zum Luftraum und andere Beschränkungen beinhaltet (<https://app.mydronespace.hu/>), hoch.

2. Unbemanntes Spielflugzeug (Spielzeugdrohne)

In dem genannten Gebiet dürfen ausschließlich Drohnen mit einem Gewicht von bis zu 120 Gramm, die sich nicht weiter als 100 Meter vom Piloten entfernen können, betrieben werden.

Ein Gerät, mit dem Fotoaufnahmen gemacht werden können, gilt nicht als Spielzeugdrohne. Der Betrieb solcher Geräte ist verboten!

Mitglieder der Parlamentswache können Maßnahmen einleiten, um festzustellen, ob das betriebene Luftfahrzeug als Spielzeug gilt oder nicht. Wenn der Betreiber auf Aufforderung des Mitglieds der Parlamentswache nicht nachweisen kann, dass es sich bei dem betriebenen Gerät um eine Spielzeugdrohne handelt, kann das Mitglied der Parlamentswache polizeiliche Maßnahmen anfordern.

3. Maßnahmen gegen eine unbefugte Nutzung des Luftraums

Die Parlamentswache kann folgende Maßnahmen gegen eine unbefugte Nutzung von Drohnen ergreifen: Ortung der Drohne, Aufforderung zur Landung, deren Abfangen und in gesetzlich festgelegten Fällen elektronisches Stören der Drohne sowie eine elektronisch oder mechanisch erzwungene Landung der Drohne. Falls die unbefugte Nutzung der Drohne zugleich eine Straftat darstellt oder falls der Täter die Ordnungswidrigkeit trotz der Aufforderung zu deren Unterlassung fortsetzt, kann das Mitglied der Parlamentswache die betroffene Person festnehmen bzw. ihre Identität feststellen. Falls sich die betroffene Person weigert, sich auszuweisen oder falls ihre Identität vor Ort nicht festgestellt werden kann, hat das Mitglied der Parlamentswache das Recht, ihre Kleidung, ihr Gepäck oder ihr Fahrzeug zu durchsuchen.

4. Rechtsmittel

Jeder, der der Meinung ist, dass durch die Maßnahmen des Mitglieds der Parlamentswache seine Grundrechte verletzt wurden, kann beim Kommandanten der Parlamentswache eine Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Rechtsverletzung einlegen.

Einschlägige Rechtsnormen:

§ 10 Abs. 2a bis 2b, § 71 Punkt 42 und 50 des Gesetzes Nr. XCVII von 1995 über den Luftverkehr

§ 4/A lit. n, §§ 4/D, 8/C, 9/A der Regierungsverordnung Nr. 4/1998 (I.16.) über die Nutzung des ungarischen Luftraums

§ 125 Abs. 2, §§ 133 bis 134 und 138 bis 139 sowie 142 des Gesetzes Nr. XXXVI von 2012 über das Parlament

§ 422/A des Gesetzes Nr. C von 2012 über das Strafgesetzbuch

§ 229 des Gesetzes Nr. II von 2012 über die Ordnungswidrigkeiten, das Ordnungswidrigkeitsverfahren und das Register für Ordnungswidrigkeiten

